

Satzung des Festverein 750 Jahre Polenz e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Festverein 750 Jahre Polenz“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Sachsen Ortsteil Polenz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Festverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Weiterführung der Dorfchronik,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - Heimatfeste mit Chor und Schalmaienorchester
 - die Förderung traditionellen Brauchtums,
 - 500 Jahre Reformation, Luthereiche
 - die Förderung des dörflichen Lebens
 - die Organisation und Durchführung von Tanzveranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Seniorennachmittagen, Ausfahrten in die nähere Umgebung
 - die Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte „Sonnenland“ Polenz sowie der Förderschule (G) Polenz
 - Koordinierung und Einbeziehung der Einwohner, Vereine und Firmen aus Polenz und Umgebung Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zum Quartalsende zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft in schwer wiegender Weise geschädigt oder die nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch an Teilen des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe von 1,00 € pro Monat erhoben. Die Zahlung erfolgt als Jahressumme.
2. Es können dem Verein Geld- oder Sachspenden zugewendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 3 Mitgliedern im Sinne von § 26 BGB (Vorstand) und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, ob eine Fortführung mit den verbleibenden Mitgliedern bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl erfolgt oder eine Neuwahl durchzuführen ist.
3. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassierer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Hat das Mitglied dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt, erhält es die Einladung auf dem elektronischen Weg.
3. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die MV einen Versammlungsleiter.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
5. Die MV beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
6. Über den Ablauf der MV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Die MV kann einen Kassenprüfer für 3 Jahre wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte „Sonnenland“ Polenz, der Volkssolidarität des Kreisverbandes Bautzen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2013 geändert und beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.